Satzung

des Bürgervereins der Gemeinde Dettum e. V.

Fassung Juni 2026

Präambel....2
§1 Name und Sitz....2
§2 Zweck....2
§3 Gemeinnützigkeit....3
§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft....3
§5 Mitgliedsbeiträge....4
§6 Organe des Vereins....4
§7 Mitgliederversammlung....4
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung....4
§9 Vorstand....5
§10 Aufgaben des Vorstandes....5
§11 Beirat....5
§12 Kassenführung....6
§13 Auflösung des Vereins....6
§14 Sonstiges....6
§15 Inkrafttreten....6

Präambel

Der Bürgerverein ist die Plattform des dörflichen Miteinanders aller interessierten Einwohner der Gemeinde Dettum. Jeder Einwohner der Gemeinde ist zur Mitarbeit aufgefordert. Gemeinsam vereinen wir gewachsene Strukturen des dörflichen Miteinanders, stimmen diese besser aufeinander ab und fördern neben den gewachsenen historischen Traditionen auch neue Ausprägungen in kultureller, sportlicher und regionalgeschichtlicher Hinsicht.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein der Gemeinde Dettum e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der Gemeinde Dettum. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig zur Eintragung angemeldet.

§2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - des Sports,
 - von Kunst und Kultur,
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

 in der Gemeinde Dettum.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von gemeinschaftlichen Sportangeboten, der Erstellung und Pflege von Kunstsammlungen, der Pflege des regionalen Liedgutes und Chorgesanges, die Erstellung und Pflege der Dokumentation der Dorfgeschichte, Schaffung von diversen Bildungsangeboten und die Schaffung und Betrieb eines gemeinschaftlich nutzbaren Vereinsheims.
3. Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Förderung
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - des Tierschutzes,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - und des Sports

 in der Region.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Debatten, die dem widersprechen, dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bürgervereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anerkennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme bzw. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Sorgeberechtigten zu stellen. Durch die Mitgliedschaft werden die Satzung, deren Ordnungen und die Beitragshöhe anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person), durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und mindestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied insbesondere dann, wenn sein Verhalten Anlass zur Besorgnis gibt, dass es die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht anerkennt. Ferner kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
 Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss zu einer Mitgliederversammlung dann einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordert.
2. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist.
6. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Beirates, Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
5. die Wahl der Kassenprüfer,
6. die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
7. den endgültigen Beschluss über Berufungsfälle über die Verweigerung der Annahme von Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Satzungsänderungen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung der im Sinne § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. das Erledigen laufender Vereinsgeschäfte, unter anderem das Führen der Kassenbücher und das Erarbeiten eines Jahresberichtes,
4. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
5. das Erledigen organisatorischer Maßnahmen,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
8. das Einsetzen von Arbeitskreisen und Projektgruppen,
9. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes.

§11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen, organisatorischen Fragen sowie in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirates werden von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§12 Kassenführung

1. Die für die Vereinszwecke notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Dettum zu verwenden hat.

§14 Sonstiges

Soweit vorliegend die männliche Anredeform gewählt worden ist, so gilt dies auch für die weibliche Anredeform.

§15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.